

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 11.

Weimar.

29. April 1890.

Inhalt: Geseznachtrag zur Gemeindeordnung des Großherzogthums vom 24. Juni 1874, die Stimmberechtigung und die Vertheilung der Gemeindefasten betreffend, Seite 85. — Gesetz, die Vertheilung der Bezirklasten auf die Gemeinden betreffend, Seite 98.

[39] Geseznachtrag zur Gemeindeordnung des Großherzogthums vom 24. Juni 1874, die Stimmberechtigung und die Vertheilung der Gemeindefasten betreffend; vom 17. April 1890.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen an Stelle der mit dem 1. Januar 1891 außer Kraft tretenden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1883 in Abänderung der Gemeindeordnung vom 24. Juni 1874, beziehungsweise zusätzlich zu derselben, mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Artikel 34

erhält folgende Fassung:

Stimmberechtigt sind alle Personen, welche im Besitze des Bürgerrechts sich befinden.

Ausnahmsweise steht ein Stimmrecht zu:

- 1) den juristischen Personen, welche ihren Sitz im Gemeindebezirk haben und in demselben Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben;